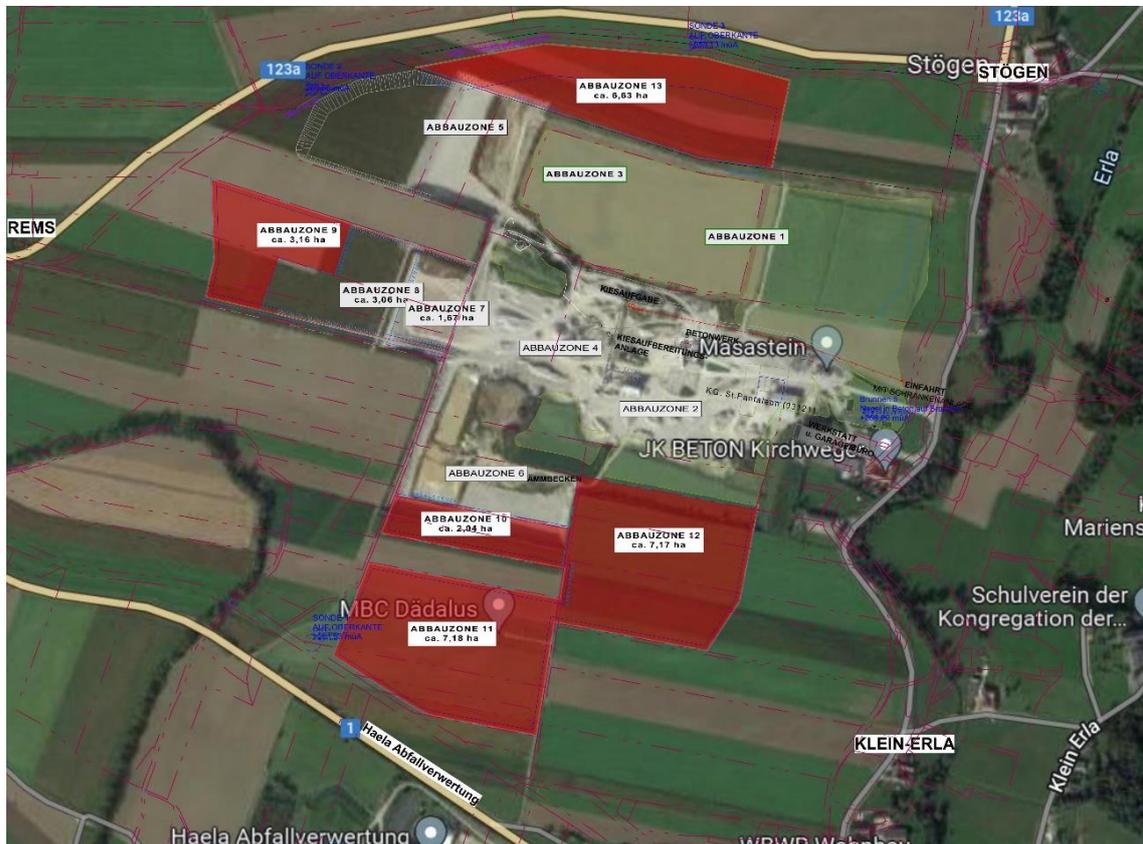


JK Beton Kirchweger GmbH Klein Erla 7, 4303 St. Pantaleon-Erla

Kiesabbau und anschließende Aufhöhung

Umweltverträglichkeitserklärung ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Stand 9.4.2024



A.1

Proj. Nr.: 17 – 132 – JK
Plan Projektnummer: 697/22

Amstetten, 28. September 2022

IKW



INGENIEURKANZLEI FÜR WASSERWIRTSCHAFT,
UMWELTECHNIK UND INFRASTRUKTUR ZT-GmbH

A-3300 AMSTETTEN, BURGENDSTR. 11
TEL.: [+43]-[0]7472-626 98-0; FAX: DW 23
www.ikw-amstetten.at; office@ikw-amstetten.at



Inhaltsverzeichnis

1)	Kurzbeschreibung des Projektes nach Standort, Art und Umfang gemäß §6, Abs.1 des UVP-G2000	2
1.1)	bestehende Kiesgewinnungsanlage	2
1.2)	Geplantes Vorhaben	3
1.3)	Betroffene fremde Rechte	8
1.4)	Projektübergreifende Merkmale	8
1.5)	Rückstände und Emissionen	9
1.5.1)	Emissionen der Luft	9
1.5.2)	Emissionen Lärm	10
1.5.3)	Emissionen in Boden und Grundwasser	10
1.5.4)	Erschütterungen.....	10
1.5.5)	Steinflug.....	11
1.5.6)	Sonstige Emissionen	11
1.5.7)	Abraum und taubes Gestein	11
1.5.8)	Abfälle und Reststoffe.....	11
1.6)	Klima- und Energiekonzept	11
2)	Alternative Lösungsmöglichkeiten.....	13
2.1)	Nullvariante	13
2.2)	Technologievarianten.....	13
2.3)	Standortvariante.....	13
3)	Methodik der Beurteilung der Umweltauswirkungen	14
4)	Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens	16
4.1)	Grundlagen	16
4.2)	Mensch	16
4.2.1)	Lärm und Schallschutztechnik	18
4.3)	Tiere und deren Lebensräume	19
4.4)	Pflanzen und deren Lebensräume.....	22
4.5)	Wald- und Wildökologie, Jagdwirtschaft	27
4.6)	Boden	28
4.7)	Wasser.....	29
4.8)	Luft und Klima	30
4.9)	Landschaft und Ortsbild	32
4.10)	Sach- und Kulturgüter mit Teilbereich Archäologie	35
4.11)	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	36
5)	Umweltrelevante Maßnahmen	37
5.1)	Allgemeine Planungsziele zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt 37	
5.2)	Schutzgutbezogene Planungsgrundsätze und Maßnahmen.....	38
5.2.1)	Mensch sowie Raum und Verkehr	38
5.2.2)	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	40
5.2.3)	Boden	41
5.2.4)	Wasser.....	42
5.2.5)	Luft und Klima	43
5.2.6)	Landschaft und Ortsbild	44
5.2.7)	Sach- und Kulturgüter mit Teilbereich Archäologie	44
5.2.8)	Wohn- und Baulandnutzungen / gewidmete Siedlungsgebiete.....	44
5.2.9)	Freizeit und Erholungseinrichtungen.....	45
5.3)	Konzept für freiwillige ökologische Begleitmaßnahmen	46

1) **Kurzbeschreibung des Projektes nach Standort, Art und Umfang gemäß §6, Abs.1 des UVP-G2000**

1.1) **bestehende Kiesgewinnungsanlage**

Die Fa. JK-Beton Kirchweyer GmbH, Klein Erla 7, 4303 St.Pantaleon-Erla, betreibt in den KG`s Rems, St. Pantaleon und Erla ein Kies- und Betonwerk auf einem ca. 22 ha großen Gelände.

Auf diesem Gelände wurde in großen Teilbereichen ein Kiesabbau auf ca. 10 m unter Gelände durchgeführt. Auf dem abgesenkten Niveau wird ein Kieswerk mit Aufbereitung des gewonnenen Materials und ein Betonwerk zur Fertigbetonherstellung betrieben. Weiters wird ein Lagerplatz für Baurestmassen und Recyclingmaterial betrieben, der teilweise überdacht ist.

Am Firmengelände befinden sich ein wasserrechtlich bewilligter Trink- und mehrere Nutzwasserbrunnen, die für die innerbetriebliche Wasserversorgung eingesetzt werden. Am Gelände des Kieswerks werden Schlammbecken zur Entwässerung des Waschschlammes betrieben. Flockungsmittel werden nicht eingesetzt.

Die für die Arbeitnehmer erforderlichen sanitären Anlagen und Umkleemöglichkeiten sind zentral gelegen vorhanden.

Die Zufahrt zur bestehenden Anlage erfolgt über die Landesstraße Nr. 6249.

Die Flächen für Abstell-, Betankungs- und Wartungen für die PKW`s des Personals, für die LKW`s und für die firmeneigenen Baumaschinen befinden sich ebenfalls am Areal der bestehenden Kiesgrube.

Die Betriebsstraßen in der bestehenden Anlage sind teilweise asphaltiert.

Die bestehende Kiesgewinnungsanlage ist wasserrechtlich und gewerberechtlich bewilligt und seit 1968 in Betrieb.

Für den Abbauabschnitt 7 wurde mit 04.06.2019 ein Erweiterungsprojekt der Kiesabbaufäche eingereicht. Mit diesem Projekt sollen für eine Fläche von ca. 1,67 ha im Trockenabbauverfahren die vorhandenen mineralischen Rohstoffe gewonnen werden. Der Abbauabschnitt 7 grenzt im Westen direkt an den

Abbauabschnitt 8 und im Süden an den Güterweg mit der Gst. Nr. 714. Die Gesamtabbaumenge beträgt dabei ca. 252.000 m³.

Das gewonnene Kiesmaterial wird der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft.

Für den Abbauabschnitt 8 wurde mit Juli 2022 ein Erweiterungsprojekt der Kiesabbaufläche gemäß § 80 (1) MINROG eingereicht. Das Projekt wurde mittlerweile genehmigt.

Im Zuge des gegenständlichen Projektes soll für die Abbauabschnitte 7 und 8 die Auflandung und Rekultivierung erfolgen.

1.2) Geplantes Vorhaben

Die nähere Umgebung ist durch ebene, großteils landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen gekennzeichnet. Das Projektgebiet ist bis auf die angrenzende firmeneigene Kiesgrube zur Gänze von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen und Äcker) umgeben.

Die Erweiterungsflächen werden momentan landwirtschaftlich genutzt.

Die Konsenswerberin plant, die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das zukünftig gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Die Betankung der Maschinen sowie die Einstellung und Reparatur erfolgt bei der bestehenden Betriebstankstelle im Bereich der Lager-, Werkstätten- und Einstellhalle auf dem Betriebsgrundstück Nr.: 1957 in der KG ERLA.

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmisanlage vorhanden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materiales erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

Folgende Betriebszeiten sind vorgesehen:

Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr

Sa 06:00 - 13.00 Uhr,

Beschreibung der Abfallentsorgung

Während des Betriebes fallen auf den Erweiterungsflächen keine betriebsspezifischen Abfälle an. Für die Sammlung von Hausmüll, Restmüll, Alt- und Problemstoffen sind im benachbarten Firmenareal der JK-Beton die erforderlichen Sammelbehälter vorhanden, deren Inhalt je nach Bedarf fachgerecht entsorgt wird.

Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt sich mit ca. 3.229.000 m³

Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt gerundet ca. 2.428.000 m³.

Jahresfördermenge

Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d

Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m³)

Gesamtdauer des Vorhabens

Die voraussichtliche Dauer des Abbaues der grundeigenen mineralischen Rohstoffe mit nachfolgender Verfüllung wird ca. 24 Jahre, begonnen ab dem Jahr 2024 bis voraussichtlich 2048, andauern.

Grundwasserspiegellagen

Die Grundwasser-Abstromrichtung verläuft am gegenständlichen Standort ungefähr von Norden nach Süden, wobei Verschwenkungen von SW nach NO und von SO nach NW nicht auszuschließen sind.

Verlagerungsgeschwindigkeiten von mehreren Metern pro Tag sind anzunehmen. Obwohl das Grundwasser in einer Tiefe von ca. 13 m unter GOK liegt, ist die Schutzwirkung des darüberliegenden Untergrundes nur mäßig, da es sich dabei um gut wasserdurchlässigen Schotter und Sande handelt. Wasserstauende bindige Schichten oder Linsen wurden im bestehenden Kiesabbau nicht festgestellt.

Grundwasserbeweissicherung

In Abstimmung mit dem ASV für Geohydrologie wurden bereits 3 GW-Beweissicherungssonden hergestellt.

Nullsonde Sonde 1, Abstromsonden Sonden S2 und S3.

Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden.

Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden.

Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

Verkehr

Innerbetrieblich

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchweyer GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchweyer GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Für den Transport des gewonnenen Materials zur Aufbereitungsanlage wird momentan der scraper CAT 633 eingesetzt. Dieser soll zukünftig ab Beginn der Zone 9 durch einen neuen scraper CAT 623K ersetzt werden.

Die Abbaugeräte sind bereits im Betrieb vorhanden und werden für den derzeitigen Abbaubetrieb eingesetzt. Es werden keine zusätzlichen oder neuen Abbaugeräte für diese Erweiterung angeschafft.

Außerbetrieblich

Der **Abtransport** des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materiales erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

Der **Antransport** für das zugeführte Bodenaushubmaterial ergibt sich im Jahresmittel mit ca. 8 LKW pro Tag Anlieferung.

Von welchen Richtungen die Anlieferungen erfolgen, ist Projekts- bzw. Baustellenspezifisch.

Lärmschutzmaßnahmen

Als Absturzsicherung und als Schallschutzmaßnahme werden Erdwälle in der Höhe von ca. 2,0 m bestehend aus Abraummateriale vor dem Abbau an den Außenseiten des Projektgebiets hergestellt. Siehe Planbeilagen E.

Staubschutzmaßnahmen

Die innerbetrieblichen Fahrwege werden bei trockenen Bedingungen einer Befeuchtung mit einem Sprühwagen ca. alle 3 Stunden unterzogen.

Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes.

Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus)
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material)
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität)
- 2,0 m Über/Unterkorn+Waschschlamm

Zum zugeführten Bodenaushubmaterial ist folgendes anzumerken:

Die Verfüllung mit Bodenaushub erfolgt nach den Bestimmungen und Anforderungen der Deponieverordnung 2008 nach dem Deponietyp „Bodenaushubdeponie“. Zusätzlich werden die relevanten Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes eingehalten. Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m³ Bodenaushubmaterial und 251.174 m³ Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m³ Bodenaushubmaterial deponiert werden. Jeder zuliefernde LKW wird im Bereich der Brückenwaage einer Eingangskontrolle unterzogen.

Die Eingangskontrolle erfolgt durch geschultes Personal und umfasst eine visuelle Kontrolle, eine Kontrolle der Begleitpapiere und eine stichprobenartige Identitätskontrolle.

Nicht entsprechendes Material wird nicht angenommen und zurückgewiesen.

Die Deponierung erfolgt beginnend mit Abbauabschnitt 7 in der Reihenfolge der vorgesehenen Abbauabschnitte. Das Deponierohplanum liegt 2,0 m über der Abbausohle HGW100, da dieser Bereich mit Über/Unterkorn bzw. Waschschlamm aufgehöhht wird.

Das Bodenaushubmaterial wird lagenweise mit firmeneigenen Fahrzeugen eingebaut, eine erforderliche Betankung erfolgt außerhalb des Deponiebereiches. Die Verfüllung findet mit witterungsbedingten Unterbrechungen das ganze Jahr hindurch zu den Betriebszeiten statt.

Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Rekultivierung

Der vorhandene zwischengelagerte Oberboden (0,20 m Humus) und Unterboden (0,65 m Zwischenboden) wird fachgerecht schichtweise als oberste Lage aufgebracht und für die Folgenutzung vorbereitet.

Als Nachnutzung ist nach Rekultivierung eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung wie bisher als Acker- und Wiesenfläche vorgesehen.

Folgenutzung

Die Folgenutzung ist wie im Bestand Grünland-Landwirtschaft.

1.3) Betroffene fremde Rechte

Wasserrechte bzw. Wassernutzungen

Öffentliche Wasserversorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

OMV-Produktenleitung West

Nördlich der bewilligten Abbauzone 5 liegt die bestehende OMV „Produktenleitung West“. Die erforderlichen Sicherheitsabstände und Auflagen werden eingehalten.

1.4) Projektübergreifende Merkmale

Übergeordnete Planungsvorhaben

Das Projektgebiet ist in der „Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns“ enthalten. Im Plan der Anlage 1 der Novelle ist das gesamte Projektgebiet als „Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies“ ausgewiesen.

gleichartige Vorhaben

Ca. 2 km nördlich des Projektbereiches befindet sich das UVP-Projekt „Erweiterung West“ der Fa. Hasenöhrl GmbH und Hasenöhrl Bau GmbH, das seit

2009 in der Ausführungsphase ist. Im gleichen Abstand und direkt angrenzend befindet sich das genehmigte UVP Projekt „Erweiterung Ost“ der Hasenöhr GmbH, mit dem mittlerweile begonnen wurde.

Flächenwidmung

Das Projektgebiet liegt übergreifend in 2 Gemeinden:

Marktgemeinde St. Pantaleon Erla: Der Teilbereich des Projektgebietes ist im Punkt Ziele und Maßnahmen Naturraum als „NA3 - Materialgewinnung“ definiert: Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies. Siehe Beilage F02 und Beilage F05-A.

Stadtgemeinde St. Valentin: Der Teilbereich des Projektgebietes ist im aktuellen Flächenwidmungsplan als „GlF“ (Grünland, Landwirtschaft, Forst) gewidmet. Siehe Beilage F03

Nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes ist eine Umwidmung auf „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ nicht mehr erforderlich. Dies deshalb, weil im regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns“ das gesamte Projektgebiet als „Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies“ ausgewiesen ist.

1.5) Rückstände und Emissionen

Nachfolgend werden die vom Vorhaben verursachten potentiellen Rückstände und Emissionen sowie die Schadstoffemittenten, während der Aufschluss-, Abbau- und Schließungsphase und jene Emissionen, die durch Unfälle und Betriebsstörungen verursacht werden können, dargestellt.

1.5.1) Emissionen der Luft

Für die Beurteilung der Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen wurde von der FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH eine Emissionsanalyse und Immissionsprognose über Luftschadstoffe durchgeführt. Siehe Kapitel 4.

Eine relevante Luftverschlechterung ist durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten.

1.5.2) Emissionen Lärm

Für die Beurteilung der zu erwartenden Lärmauswirkungen wurde von der FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Siehe Kapitel 4.

Eine relevante Verschlechterung ist durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten.

1.5.3) Emissionen in Boden und Grundwasser

Während des ordnungsgemäßen Betriebes ist mit keinen Emissionen in den Boden und das Grundwasser zu rechnen.

Bei Unfällen und Gebrechen von Transport- und Ladegeräten besteht die Gefahr, dass Treibstoffe, Öle und Schmiermittel in den Untergrund gelangen.

Für derartige Unfälle werden am benachbarten Firmenareal im Bereich der Betriebstankstelle Ölbindemittel in ausreichender Menge vorrätig gehalten.

Die Betankung der Maschinen erfolgt am benachbarten Firmenareal der bestehenden Kiesgewinnungsanlage. Eine Lagerung von Treibstoffen, Öl- und Schmiermitteln im Projektgebiet ist nicht vorgesehen.

Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Betriebszeiten erfolgt ebenfalls dort auf für das Abstellen und Warten vorgesehenen Flächen.

Sprengarbeiten sind nicht vorgesehen, daher fallen auch keine Sprengstoffreste an.

1.5.4) Erschütterungen

Für den Schotterabbau sind keine Sprengungen erforderlich bzw. vorgesehen, daher besteht diesbezüglich keine Gefahr von Erschütterungen.

Der Abbau erfolgt zukünftig durch einen neuen scraper. Da auch zukünftig der Abbau in gleichem Umfang mit ungefähr gleicher Jahresmenge geplant ist, besteht dadurch keine Gefahr von vermehrten Erschütterungen.

Der Abtransport des Lockergesteins zur Aufbereitung erfolgt durch firmeneigene LKW. Dadurch werden keine relevanten Erschütterungen verursacht.

Die Anlieferung von Bodenaushubmaterial erfolgt durch LKW. Dadurch werden keine relevanten Erschütterungen verursacht.

Die Aufbereitung der gewonnenen Materialien erfolgt wie im derzeitigen Betrieb in der bestehenden Kiesaufbereitungsanlage am benachbarten Firmenareal. Da auch zukünftig die Verarbeitung in gleichem Umfang mit ungefähr gleicher Jahresmenge geplant ist, besteht dadurch keine Gefahr von vermehrten Erschütterungen.

1.5.5) Steinflug

Für den Schotterabbau sind keine Sprengungen erforderlich bzw. vorgesehen, daher besteht keine Steinfluggefahr.

1.5.6) Sonstige Emissionen

Sonstige Emissionen wie z.B. Wärme, Strahlung, Licht sind für das gegenständliche Projekt nicht relevant.

1.5.7) Abraum und taubes Gestein

Nicht verwertbarer Abraum und taubes Gestein ist aufgrund der langjährigen Betriebserfahrungen nicht zu erwarten. Sollte wider Erwarten dennoch Abraum anfallen, wird das Material für die Aufhöhung bis 2,0 m über HHGW verwendet, sofern die Materialqualität A2G nach BAWPL eingehalten wird.

1.5.8) Abfälle und Reststoffe

Durch das geplante Projekt werden keine Abfälle und Reststoffe produziert.

1.6) *Klima- und Energiekonzept*

Allgemeines

Klimawirksame Gase sind:

- Kohlendioxid CO₂
- Methan CH₄
- Lachgas N₂O

Die Energie- und klimarelevanten Anlagenteile sind die eingesetzten Arbeitsmaschinen sowie der induzierte Verkehr durch die An- und Abtransporte.

Die eingesetzten Maschinen sind bereits im Betrieb vorhanden und werden auch für den derzeitigen Betrieb eingesetzt.

Der Energiebedarf wird unter anderem durch fossile Brennstoffe gedeckt.

Im Fachgutachten werden der Energiebedarf und die CO₂-Emissionen der eingesetzten Maschinen dargestellt. Bei der geplanten Abbaurate von 200.000 t pro Jahr ergibt sich ein spezifischer Treibhausgase Emissionsfaktor von ca. 3 kg CO₂ pro t gewonnener Kies.

Verkehrssituation

Der dieselbetriebene Scraper CAT623K hat das größtmögliche Emissionsniveau der eingesetzten Maschinen. Dafür werden im Fachgutachten die Emissionen der klimarelevanten Luftschadstoffe berechnet.

Diese werden den Luftschadstoffen gegenübergestellt, die sich durch das Verkehrsaufkommen auf den im Umfeld bestehenden öffentlichen Straßen ergeben.

Als Ergebnis zeigt sich, dass die zusätzlichen Emissionen durch das Vorhaben bei allen klimarelevanten Treibhausgasen unter 7 % liegen, gemessen am derzeitigen werktägigen Verkehrsaufkommen entlang der L6249, östlich des gegenständlichen Projektes.

Das zukünftig gewonnene Kiesmaterial wird am Firmenareal weiterverarbeitet und anschließend direkt oder als Transportbeton verkauft. Die Abbauraten und LKW-Fahrten bleiben unverändert.

Daher können laut Fachgutachten die zusätzlichen Emissionen aus Verbrennungsmotoren als nicht erheblich betrachtet werden.

Weiters erfolgt im Fachgutachten eine Hochrechnung der zu erwartenden klimarelevanten Luftschadstoffe auf die geplante 25-jährige Nutzungsdauer, wobei sich eine gesamtheitliche Belastung mit klimarelevanten Luftschadstoffen von 378 t CO₂ Äquivalente ergibt.

Zusammenfassend wird bestätigt, dass beim gegenständlichen Projekt die anerkannten Regeln und der Stand der Technik eingehalten werden und somit dem § 6 Abs. 1 des UVP-G 2000 i.d.g.F. Rechnung getragen wurde.

2) **Alternative Lösungsmöglichkeiten**

2.1) **Nullvariante**

Die Nichtumsetzung der vorgesehenen Maßnahmen hätte für die Konsenswerberin folgende Nachteile:

- Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der bestehenden Kiesaufbereitungs- und Betonmischanlage müsste fremdes Kiesmaterial zugekauft werden. Neben dem wirtschaftlichen Nachteil würde sich die Anzahl der LKW-Transporte stark erhöhen.
- Der zusätzliche wirtschaftliche Vorteil der Nutzung der ausgeklasten Bereiche als Bodenaushubdeponie würde entfallen.
- Eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze der Fa. JK-Beton am Standort wäre nicht möglich.
- Die Konkurrenzsituation im Vergleich zum Wettbewerb würde sich verschlechtern.
- Beschäftigung von Fremdfirmen bei Bedarf (Elektriker, Schlosser, Labor etc.) ergibt Impulse für die Wirtschaft in der Region.

2.2) **Technologievarianten**

Andere technische Varianten für den Kiesabbau und die Deponierung von Bodenaushubmaterial standen nicht zur Diskussion.

2.3) **Standortvariante**

Die Wahl eines anderen Betriebsstandortes stand aus folgend angeführten Gründen nicht in Frage.

- Durch eine Betriebserweiterung für Kiesabbau an einem anderen Standort wären wesentlich größere Wegstrecken für den Transport zur bestehenden Kiesaufbereitungs- und Betonmischanlage erforderlich, die eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Verkehrswege mit allen nachteiligen Folgen nach sich ziehen würden.

- Die gesamte Verlegung des Betriebsstandortes samt Kiesaufbereitung und Betonmischanlage an einen neuen Standort kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.
- Im regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns sind die direkt an den Betrieb angrenzenden Liegenschaften bereits als Eignungszone für die Kiesgewinnung vorgesehen.
- Andere in vertretbarer Nähe als Eignungszone vorgesehene Gebiete sind bereits vom Wettbewerb belegt.
- Aus raumordnerischen Überlegungen wird der Erweiterung eines bestehenden Betriebes gegenüber der Neuanlage der Vorzug gegeben.
- Die Produktion von hochqualitativen Kiesmaterialien und das Betonwerk sind ein nicht unbedeutender Wirtschaftsfaktor der Region.

3) **Methodik der Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist die Methodik der RVS 04.01.11-Umweltuntersuchungen.

Grundlage der Beurteilung beim Fachbereich Lärm ist die Richtlinie ÖAL3/1.

Nach RVS 04.01.11 wird die Bedeutung des IST-Zustandes (=Sensibilität) sowie die Eingriffsintensität jeweils in folgende 4 Kategorien eingestuft:

- Gering
- Mäßig
- Hoch
- Sehr hoch

Die **Eingriffserheblichkeit** ergibt sich aus der Matrix von Sensibilität und Eingriffsintensität und wird in folgende 5 Kategorien eingestuft:

- Keine / sehr gering
- Gering

- Mäßig
- Hoch
- Sehr hoch

Darauf aufbauend werden die Umweltmaßnahmen nach der **Wirksamkeit** beurteilt und in 4 Kategorien eingestuft.

- Keine / sehr gering
- Mäßig
- Hoch
- Sehr hoch

Die **verbleibenden Auswirkungen** ergeben sich aus der Matrix von Wirksamkeit und Eingriffserheblichkeit und werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Verbesserung
- Keine / sehr gering
- Gering
- Mittel
- Hoch
- Sehr hoch

Die Gesamtbeurteilung der einzelnen Schutzgüter erfolgt durch Zusammenführung der verbleibenden Auswirkungen und ergibt folgende Kategorien:

- Positiv
- Nicht relevant
- Geringfügig
- Vertretbar
- Wesentlich
- untragbar

Die **Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit** erfolgt auf Basis der Ergebnisse für alle Schutzgüter. Das geplante Vorhaben ist

- **verträglich für die Umwelt**

4) **Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens**

4.1) **Grundlagen**

Laut UVP-G §1(1) ist es die Aufgabe der UVP die unmittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden, Wasser, Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

Dabei sind auch die Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen.

Abweichend zur obigen Einteilung wird der schutzgutübergreifende Themenbereich „Wald- und Wildökologie und Jagdwirtschaft“ eigens betrachtet und bewertet.

4.2) **Mensch**

Für das Schutzgut Mensch ist eine Reihe von Wirkfaktoren potentiell von Relevanz die nachfolgend gegliedert in mehrere Bereiche beschrieben werden.

Bereich Wohnen und Erholen

Die nähere Umgebung des Projektgebietes ist durch ebene, großteils landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen gekennzeichnet. Das Projektgebiet ist bis auf die angrenzende firmeneigene Kiesgrube zur Gänze von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen und Äcker) umgeben.

Die Erweiterungsflächen werden momentan landwirtschaftlich genutzt. Der Nutzen für Freizeit und Erholung wird als gering eingestuft.

Der erforderliche Mindestabstand von 300 m zu den nächsten Wohnobjekten wird eingehalten, lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) 200 m.

In der zukünftigen Abbauzone 11 befindet sich momentan ein Modellflugplatz. Wenn dieser bei Beginn der Arbeiten in diesem Abschnitt noch besteht, wird eine entsprechende Ersatzfläche zur Verfügung gestellt.

Bereich Arbeitnehmerschutz

Die Staub- und Lärmbelastungen wurden in den Fachgutachten detailliert betrachtet. Es ist mit keinen besonderen Belastungen zu rechnen.

Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes werden berücksichtigt und eingehalten.

Gefährliche Arbeitsstoffe wie Sprengstoffe werden nicht verwendet.

Bereich Gesundheit und Wohlbefinden

Abgas, Lärm, Erschütterungen

Luftschadstoffe (insbesondere Staub)

Siehe diesbezüglich Schutzgut „Luft und Klima“.

Aufgrund der Ergebnisse des Fachgutachtens ist mit keiner relevanten Luftverschlechterung zu rechnen.

Trinkwasser

Es ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Erschütterungen, Steinflug

Da keine Sprengungen durchgeführt werden ist diesbezüglich mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Naturgefahren

Besondere Naturgefahren sind nicht zu erwarten.

Lärm

Der Bereich Lärm und Schallschutz wurde in einem Fachgutachten detailliert betrachtet, siehe Beilage C05. Im folgenden Kapitel 4.2.1 erfolgt eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Untersuchungen.

Die Gesamtbeurteilung ergibt eine **geringfügige** Auswirkung auf das Schutzgut.

4.2.1) Lärm und Schallschutztechnik

Als Absturzsicherung und als Schallschutzmaßnahme werden Erdwälle in der Höhe von ca. 2,0 m bestehend aus Abraummateriale vor dem Abbau an den Außenseiten des Projektgebiets hergestellt.

Untersuchungsraum und Bestandssituation

Der Bereich um das Projektgebiet ist durch eine relevante Vorbelastung durch den Straßenverkehr der umliegenden Straßen (Bundesstraße 1, Landesstraße L6249, Remser Dorfstraße etc.) gekennzeichnet.

Messtechnik

Zur Erhebung der Bestandslärmsituation wurden Schallpegel-Messungen gemäß ÖNORM S5004 an repräsentativen Punkten im Umfeld durchgeführt.

Betriebszustände

Alle Abbauzonen wurden getrennt betrachtet. Dabei wurde der Abbaubetrieb samt Fahrten zur Kiesaufbereitung, sowie der Entladevorgang betrachtet. Weiters wurde der Bestandsbetrieb betrachtet.

Zusammenfassung

Über Auftrag der JK- Beton Kirchweyer GmbH wurden von der FCP Fritsch, Chiari und Partner ZT GmbH die durch die geplante Erweiterung der Kiesabbaufächen auf den Abbaufeldern 8-13 am Standort Klein Erla in der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwartenden Lärmauswirkungen untersucht.

Es wurde die Bestandslärmsituation an mehreren Messpunkten in der Nachbarschaft gemessen. Weiters wurden die Lärmauswirkungen des projektierten Abbaubetriebes berechnet.

Es zeigt sich, dass der Planungstechnische Grundsatz (Irrelevanzkriterium) im Prognoseszenario, mit Ausnahme des RP02 bei Tageszeit sowie RP01, RP02 und RP04 bei Abendzeit, eingehalten werden kann.

Der Vergleich der bestehenden Lärmsituation mit der lautesten zukünftigen Lärmsituation ergibt an den einzelnen Nachbarschaftspunkten eine Erhöhung von ca. 0,4 dB höhere Geräusche. Die Änderungen der Bestandssituation zur

zukünftigen Situation durch das gegenständliche Projekt können als gering betrachtet werden. Der geplante Abbaubetrieb wird daher zu keiner merkbaren Änderung der Lärmsituation in der Nachbarschaft führen

Die Gesamtbeurteilung ergibt eine **geringfügige** Auswirkung auf das Schutzgut.

4.3) Tiere und deren Lebensräume

Allgemeines

Zur Abdeckung des Fachbereichs „Schutzgut Tiere und deren Lebensräume“ wurde im Zeitraum April 2019 bis April 2020 eine Erfassung und Bewertung der Laufkäfergemeinschaft durchgeführt. Die Untersuchungen umfassten das Gebiet der bestehenden Kiesgrube und die geplanten und gegenständlichen Erweiterungsflächen. Diese Flächen wurden als „engerer Untersuchungsraum“ definiert. Als „weiterer Untersuchungsraum“ wurde eine Pufferzone von ca. 156 ha definiert, die das Projektgebiet umschließt. Siehe dazu die Abbildung 1 auf Seite 5 der Beilage 9. Bei der Pufferzone handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Zone mit einem Abschnitt des Remserbaches.

Auswirkungen auf die Populationen außerhalb des „engerer Untersuchungsraum“ (direkter Projektbereich) sind aufgrund des geringen Aktionsradius der Laufkäferarten unwahrscheinlich und wurden bei den Untersuchungen nicht berücksichtigt.

An den Untersuchungsstandorten wurden Bodenfallen mit einem Volumen von ca. 500 ml in Gruppen zu 6 Fallen installiert und nach frühestens 10 Tagen entleert und bewertet. Es wurden zwei Frühjahrs und zwei Herbstfangperioden durchgeführt. Ergänzend wurden Proben mit Handfang und Gesieben genommen.

Die Untersuchungsstandorte 1 bis 3 waren im geplanten Erweiterungsgebiet, Die Standorte 4 bis 7 in der bestehenden Kiesgrube

Ergebnisse

Insgesamt wurden 78 Arten bzw. 7.014 Individuen gefangen.

Ist-Zustand und Sensibilität

An den 3 Standorten im gegenständlichen Erweiterungsgebiet wurden keine Exemplare planungsrelevanter Arten vorgefunden und es ergab sich somit die Einstufung „geringe Sensibilität“.

Am Standort 5 in der bestehenden Kiesgrube wurde 1 Exemplar der stark gefährdeten Art *Trichocellus placidus* sowie einige Exemplare mäßig gefährdeter Arten vorgefunden, wodurch sich die Einstufung „hohe Sensibilität“ ergibt.

Am Standort 6 in der bestehenden Kiesgrube wurden 6 Exemplare der stark gefährdeten Art *Amara fulva* sowie einige Exemplare mäßig gefährdeter Arten vorgefunden, wodurch sich die Einstufung „hohe Sensibilität“ ergibt.

Am Standort 7 in der bestehenden Kiesgrube wurden 1 Exemplar der gefährdeten Art *Amara municipalis* vorgefunden, wodurch sich die Einstufung „mäßige Sensibilität“ ergibt.

Die Artengemeinschaft an den Standorten 1 bis 4 und 7.1 mit „geringer Sensibilität“ entspricht weitgehend der von menschlich tiefgreifend überprägten Standorten (Ruderal) mit von den ursprünglichen Verhältnissen stark abweichenden Lebensmöglichkeiten. Eine Aufwertung aufgrund eines überdurchschnittlichen Artenreichtums bzw. einer besonders lebensraumtypischen Artengemeinschaft ist nicht gegeben. Die Erweiterungsfläche ist größtenteils frei von Ackerrainen, die untersuchten Strukturen (Grubenböschung, Modellflugplatz) werden als positive Sonderstrukturen beurteilt. Die Artengemeinschaft auf den eigentlichen Ackerflächen ist sehr wahrscheinlich artenärmer.

Vergleich Erweiterungsgebiet – bestehende Kiesgrube

Alle „stark gefährdeten“ bzw. „gefährdeten“ Arten wurden innerhalb der bestehenden Grube gefunden, außerhalb wurden keine planungsrelevanten Arten gefunden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die auf den landwirtschaftlichen Flächen des Erweiterungsgebietes vorgefundenen Arten ohne die angrenzenden Böschungsbereiche der bestehenden Kiesgrube nicht vorkommen könnten.

Neun Arten wurden nur in der Erweiterungsfläche, 33 Arten nur in der bestehenden Grube und 36 Arten in beiden Bereichen vorgefunden.

Anzumerken ist dazu, dass die neun Arten der Erweiterungsfläche überwiegend häufigere Arten waren, die bei einer intensiveren Untersuchung auch in der bestehenden Kiesgrube zu finden wären.

Auswirkungen des geplanten Projektes

Durch das geplante Vorhaben entsteht abschnittsweise jeweils ein mittel- bis langfristiger Totalverlust der Lebensräume. Im Gegenzug entstehen beim Betrieb der Kiesgrube aber auch wieder neue Lebensräume. Darum sind die Eingriffe durch das geplante Projekt nicht nur negativ zu beurteilen. Die wertgebenden Arten von Laufkäfern sind generell nur in der bestehenden Kiesgrube anzutreffen.

Anzumerken ist, dass außerhalb der Bestandsfläche vor allem Sonderstrukturen untersucht werden, die reinen Ackerflächen wären relativ sicher deutlich artenärmer.

Im Zuge der Erweiterung ist vorgesehen Lärmschutzwälle zu errichten, dadurch entstehen neue Böschungflächen als Lebensraum für die Laufkäfer. Es muss davon ausgegangen werden, dass mehr als 25 % dieser Lebensraumstruktur zumindest kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung stehen, daher wird die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft. Eine hohe Eingriffsintensität liegt nicht vor, da weniger als 75 % des Lebensraumes betroffen sind.

Der temporäre Verlust von umfangreichen Ackerflächen und vereinzelt vorhandenen Begleitstrukturen, wie zum Beispiel des Ackerraines zwischen Modellflugplatz und Acker (Standort 3) wird mit mäßiger Eingriffsintensität eingestuft, da im näheren und weiteren Umfeld ähnliche Strukturen vorhanden sind und nicht mehr als 25 % der Lebensraumfläche verloren gehen.

Die in der bestehenden Kiesgrube vorhandenen Strukturen wie offene Sand-Lehm- und Schlammflächen, Schilffluren, Weidegebüsche etc. bleiben weiterhin unverändert bestehen.

Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass für die Standorte in der Erweiterungsfläche aufgrund der geringen Sensibilität und der mäßigen Eingriffsintensität sich nur eine geringe Eingriffserheblichkeit ergibt.

Bewertung des unionsrechtlichen Artenschutzes und des landesrechtlichen Artenschutzes

Laufkäfer der Anhänge der FFH-Richtlinie sind nicht aufgetreten und sind auch nicht zu erwarten. Weiters wurden keine Arten nach Anlage 2 der NÖ-Artenschutzverordnung nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten.

Maßnahmenwirksamkeit

Bei geringer Eingriffserheblichkeit sind Maßnahmen nicht zwingend notwendig.

Verbleibende Restbelastung

Aufgrund der geringen Eingriffserheblichkeit und der geringen Sensibilität ergibt sich eine geringe Restbelastung und Maßnahmen sind nicht zwingend notwendig bzw. verpflichtend.

Falls Maßnahmen erfolgen kann die Restbelastung aufgehoben werden bzw. ist sogar eine Verbesserung möglich.

Die Gesamtbeurteilung ergibt eine **geringfügige** Auswirkung auf das Schutzgut.

4.4) Pflanzen und deren Lebensräume

Allgemeines

Zur Abdeckung des Fachbereichs „Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume“ wurde im Zeitraum Februar 2019 bis Mai 2020 eine Erfassung und naturschutzfachliche Bewertung des IST-Zustandes.

In Abstimmung mit dem „Schutzgut Tiere“ umfassten die Untersuchungen das Gebiet der bestehenden Kiesgrube und die geplanten und gegenständlichen Erweiterungsflächen. Diese Flächen wurden jeweils als „engerer Untersuchungsraum“ definiert. Als „weiterer Untersuchungsraum“ wurde eine Pufferzone von ca. 156 ha definiert, die das Projektgebiet umschließt. Die direkte Eingriffsfläche ist zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt mit einigen Feldrainen und Feldwegen. Bei der Pufferzone handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Zone mit einem Abschnitt des Remserbaches.

Im Bereich des unmittelbaren Projektgebietes wurden für alle Einzelflächen detaillierte Kartierungen mit einer Biotoptypenerhebung mit Pflanzenartenlisten und Beschreibungen durchgeführt.

Im Bereich der bestehenden Kiesgrube wurden für ausgewählte Einzelflächen detaillierte Kartierungen durchgeführt und der Biotoptyp erfasst.

In der Pufferzone wurde eine Biotoptyperhebung ohne detaillierte Hintergrundinformation durchgeführt und nur einzelne naturschutzfachlich hochwertige Flächen genauer untersucht.

Außerhalb dieser Untersuchungsgebiete sind aufgrund der Art des Vorhabens und der naturräumlichen Gegebenheiten keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Erhebung und Naturschutzfachliche Bewertung des IST-Zustandes

Das Untersuchungsgebiet ist durch die Landwirtschaft von einer starken Nutzungsdynamik geprägt, sodass die IST-Zustandserhebung großteils eine Momentaufnahme darstellt.

Die Bewertung folgte den Gefährdungsstufen, Wertestufen und Regenerationsstufen der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs“.

Vorgangsweise bei der Einstufung

Die Einstufung erfolgte in einem zweistufigen Verfahren.

Im ersten Schritt wurde der Basiswert des Biotoptyps anhand den Vorgaben der „Roten Listen“ der gefährdeten Biotoptypen und gefährdeten Pflanzenarten sowie der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Im zweiten Schritt kann eine Auf- oder Abwertung des Basiswertes aufgrund verschiedener Faktoren erfolgen

Dadurch ergibt sich letztendlich ein Gesamtwert für die Sensibilität der Einzelflächen.

Biotoptypen

Im Projektgebiet (direkte Eingriffsfläche) wurden bei der Freilandkartierung 32 Polygone ausgewiesen und 31 davon einem Biotoptyp zugewiesen. In der bestehenden Kiesgrube wurden 61 Polygone ausgewiesen und 60 davon einem

Biototyp zugewiesen Flächen desselben Biototyps mit ähnlicher Ausprägung wurden gemeinsam bewertet.

Flächen in der Pufferzone wurden nicht berücksichtigt, da sich keine mittelbare Auswirkung auf das gegenständliche Schutzgut erkennen lassen.

Äcker

Das Projektgebiet besteht größtenteils aus intensiv genutzten Äckern mit ca. 90 % der Gesamtfläche. Dieser Biototyp wurde im Gutachten aufgegliedert in Getreideäcker, Hackfruchtäcker, Äcker mit Energiepflanzen und Äcker mit Klee-Luzernen-Mischungen.

Im aktuellen Bestand (Kiesgrube) ist der intensiv genutzte Acker der zweithäufigste Typ mit 34,5 % der Fläche mit der Aufgliederung in Getreideäcker, Hackfruchtäcker, Energiepflanzen und Wildacker.

Es wurden keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten auf den Ackerflächen vorgefunden.

Der IST-Zustand (Sensibilität) der oben beschriebenen Acker-Biototypen wird aufgrund der intensiven Bewirtschaftung, fehlender Segetalfluren und des hohen Vorkommens im weiteren Umfeld als „gering“ bewertet.

Wiesen

Im Projektbereich und im Bestand sind jeweils ca. 2 ha Wiesenflächen vorhanden, wobei im Projektbereich nur eine großflächige, vielschnittige Intensivwiese vorhanden ist und in der Kiesgrube in den rekultivierten Bereichen neben artenarmer Einsaatwiesen auch eine „frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen“ anzutreffen ist.

Der IST-Zustand (Sensibilität) der „Intensivwiese der Tieflagen“ liegt bei gering, die „frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen“ wurde mit „mäßig“ bewertet.

Raine

Im Projektbereich sind ca. 0,44 ha „Ruderaler Ackerrain“ in Form von schmalen Streifen zwischen den Ackerflächen vorhanden. Ähnlich treten in den rekultivierten Bereichen der Kiesgrube die Biototypen „Ruderaler Ackerrain“ und „Grünland Ackerrain“ auf.

Der IST-Zustand (Sensibilität) wurde mit „gering“ bewertet.

Offene Ruderalfluren

Im Projektbereich kein Vorkommen.

Im Bestand 3 Biototypen mit insgesamt ca. 1,8 ha und auffälligem Anteil an Neophyten, aber auch Vorkommen von gefährdeten Arten der Roten Liste.

Der IST-Zustand (Sensibilität) wurde mit „mäßig“ bewertet, mit Ausnahme einer Teilfläche, die aufgrund u.a. Neophytenbewuchs auf „gering“ abgestuft wurde.

Geschlossene Ruderalfluren

Im Projektbereich kein Vorkommen.

Im Bestand 2 Biototypen mit insgesamt ca. 2,7 ha und auffälligem Anteil an Neophyten, aber auch Vorkommen von gefährdeten Arten der Roten Liste.

Der IST-Zustand (Sensibilität) wurde nach Abstufung mit „gering“ bewertet, mit Ausnahme einer Teilfläche, die aufgrund der Großflächigkeit beim Basiswert „mäßig“ blieb.

Hochstauden und Hochgrasfluren, Vorwälder, Naturferne Teiche und Tümpel

Der IST-Zustand (Sensibilität) wurde mit „gering“ bewertet

Kies- und Schottersteilwand

Kommt nur im Bestand vor und wurde mit „mäßig“ bewertet.

Von den restlichen Biototypen sind die **Verkehrsanlagen und Bauwerke** aufgrund der Flächenausdehnung von insgesamt 1,3 ha zu erwähnen.

Pflanzenarten

Im Projektbereich (direkte Eingriffsfläche) kommt eine Pflanzenart vor, die laut Roter Liste als gefährdet eingestuft ist.

In der bestehenden Kiesgrube kommen vier Pflanzenarten vor, die laut Roter Liste als gefährdet eingestuft ist.

Gesamtbeurteilung und Ergebnisse

Der **geplante Projektbereich** entspricht der Sensibilitätsstufe „gering“, was die naturferne Situation der intensiven Agrarlandschaft widerspiegelt.

Laut der „Roten Liste“ kommt nur eine Pflanzenart, die als gefährdet eingestuft wird auf einer Fläche vor.

In der **bestehenden Kiesgrube** wurden 8 Biotopflächen mit einer Flächengröße von 5,53 ha mit einer Sensibilität von „mäßig“ und alle sonstigen Flächen mit ca. 41,9 ha als „gering“ eingestuft.

Laut der „Roten Liste“ kommen vier Pflanzenarten, die als gefährdet eingestuft werden und fünf, die als „regional gefährdet“ eingestuft werden wird auf diesen Flächen vor.

Der **Vergleich zwischen Projektbereich und bestehender Kiesgrube** ergibt, dass die bestehende Grube deutlich besser zu bewerten ist. In der bestehenden Kiesgrube findet sich eine deutlich höhere Biodiversität und größere Vielfalt an Biotoptypen und Pflanzenarten.

Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Kiesgrubenerweiterung entsteht ein temporärer Verlust von Biotopflächen und Lebensräumen. Es handelt sich großteils um intensiv genutzte Ackerflächen, von denen aber pro Jahr nur ca. 1 ha verlorengelassen und zeitverzögert vollständig wiederhergestellt wird. Durch die „geringe“ Sensibilität entsteht kein Konflikt für die Biotope. Auch für Pflanzen ist keine erhebliche Auswirkung zu erwarten.

Neben dem temporären Flächenverlust entsteht eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung, die aufgrund der Randbedingungen aber als geringfügige Auswirkung auf den Biotopverbund beurteilt wird.

Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Da keine Maßnahmen erforderlich sind, erfolgt keine genauere Beschreibung.

Die **Standortfaktoren Luftschadstoffe, Wasserhaushalt und Boden** bewirken keine relevanten qualitativen bzw. quantitativen nachteiligen Veränderungen.

Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und der verbleibenden Auswirkungen

Die wertgebenden Biotoptypen und Pflanzen sind vor allem im bestehenden Grubenbereich zu finden. Die umgebende Ackerbau Landschaft des direkten Eingriffsbereichs ist deutlich artenärmer. Die für den Biotopverbund wichtigen Böschungsbereiche werden im Zuge der Erweiterungen wieder angelegt.

Im Bestand wird von keiner Eingriffsintensität ausgegangen.

Beim gegenständlichen Vorhaben kommt es nur zu „geringen“ Eingriffserheblichkeiten auf den Einzelflächen und es entstehen keine Konflikte, für die verpflichtende Umweltmaßnahmen umzusetzen sind. Daher entspricht die Eingriffserheblichkeit der verbleibenden **geringen Auswirkung auf das Schutzgut**.

4.5) Wald- und Wildökologie, Jagdwirtschaft

Wald

Im Projektgebiet ist kein Wald vorhanden und daher kein relevantes Schutzgut.

Jagdwirtschaft

Es werden im Projektbereich keine besonderen Wildhabitate oder Jagdeinrichtungen beansprucht bzw. beeinträchtigt.

Es erfolgt eine abschnittsweise Erweiterung des bereits langjährigen Kiesabbaus, das Areal bleibt weiterhin für das Wild passierbar, es treten keine trennenden Auswirkungen (Lebensraumzerschneidung) auf den Lebensraum des jagdbaren Wilds auf.

Der Verlust der nutzbaren Fläche ist jeweils zeitlich befristet. Durch die abschnittsweise erfolgende Rekultivierung wird die Dauer des geringfügigen Nutzungsverlustes so gering wie möglich gehalten.

Die Störungen des Wildes durch Lärm, Licht, etc. bleiben im Vergleich zum seit Jahrzehnten am Standort betriebenen Kies- und Betonwerk quantitativ gleich und verlagern sich nur geringfügig örtlich um jeweils einige hundert Meter.

In der Folgenutzungsphase dienen die neu entstandenen Böschungsbereiche als Einstand und Rückzugsbereich für Niederwild. Die vorgeschlagenen ökologischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben jedenfalls auch in diesem Bereich positive Wirkungen.

Die Gesamtbeurteilung ergibt **keine relevante** Auswirkung auf diesen Themenbereich.

4.6) **Boden**

Der Projektbereich ist durch großteils intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt abschnittsweise wie in den Beilagen beschrieben über einen langjährigen Zeitraum.

Die Gesamtflächeninanspruchnahme beträgt ca. 34 ha.

Planungsziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der Bodenfunktionen in den fertiggestellten Abschnitten mit wiederum landwirtschaftlicher Folgenutzung.

Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der vorhandene Oberboden (Humusschicht) abschnittsweise abgeschoben und für die spätere Rekultivierung auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zwischengelagert. Dabei werden die Vorgaben der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der geltenden Fassung eingehalten. Die Tätigkeiten werden von dafür qualifiziertem Personal durchgeführt.

In weiterer Folge wird der Unterboden (Zwischenboden) abgeschoben und ebenfalls zwischengelagert.

Nachfolgend erfolgt der abschnittsweise der Kiesabbau bis zur projektierten Abbausohle.

Die Aufhöhung bis 1,10 m über HHGW erfolgt mit grubeneigenem Material (kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen). Darüber wird ca. 1,5 m mit geeignetem Material in Bodenaushubqualität angehört.

Die Rekultivierung der obersten 2 m erfolgt nach dem Stand der Technik nach den Vorgaben der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ in der geltenden Fassung.

Der vorhandene Oberboden (Humus) und Unterboden (Zwischenboden) werden wieder schichtweise als oberste Lage aufgebracht und für die Folgenutzung vorbereitet. Dadurch werden die Bodenfunktion, Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt.

Eine **Bodenerosion** wird durch die direkt nachfolgende Bepflanzung durch die landwirtschaftliche Folgenutzung verhindert.

Altlasten

Laut Abfrage des Altlastenkatasters (<https://altlasten.gv.at/>) befindet sich im Projektgebiet bzw. in relevanter Nähe keine Altlast.

Die nächstgelegene Altlast befindet sich südlich der Bundesstraße B1: Altlast N11, stillgelegte Mülldeponie St. Valentin. Diese Altlast ist als gesichert zu bewerten.

Die Gesamtbeurteilung ergibt eine **geringfügige** Auswirkung auf das Schutzgut.

4.7) Wasser

Beim **Grundwasservorkommen** im Projektgebiet handelt es sich um den wasserwirtschaftlich bedeutenden Porengrundwasserkörper des Unteren Ennstales.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb der Grundwasseroberfläche bis zum Grundwasserstand HGW100 geplant.

Generell wird bei Trockenabbau eines Kieskörpers das Grundwasser seiner schützenden Deckschicht beraubt. Dadurch steigt das Risiko von Stoffeinträgen in das Grundwasser, da die Deckschicht durch Filter-, Adsorptions-, und Absorptionsprozesse puffernd wirkt.

Durch die Aufhöhung mit grubeneigenem Material und geeignetem Fremdmaterial und der Wiederherstellung der Rekultivierungsschicht wird eine Kompensation bewirkt.

Durch das Vorhaben kommt es daher weder zu qualitativen, noch zu quantitativen Veränderungen im Grundwasser.

Weiters erfolgt durch die geplanten Sonden und die Analyse von Proben durch akkreditierte Labors eine Kontrolle und Beweissicherung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer (Pegelmessungen) Hinsicht.

Oberflächengewässer sind im direkten Projektgebiet nicht vorhanden.

Westlich des Projektgebietes befindet sich der Erlabach, der in den Ennskanal mündet.

Östlich des Projektgebietes befindet sich die Erla, die in die Donau mündet.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Die Gesamtbeurteilung ergibt eine **geringfügige** Auswirkung auf das Schutzgut.

4.8) Luft und Klima

Zur Abdeckung des Fachbereichs „Luft“ wurde eine Emissionsanalyse und Immissionsprognose über Luftschadstoffe durchgeführt.

Die Modellierung der staubförmigen Emissionen beinhaltet die durch den Abbau mittels Schrapper, den Aufschluss und die Rekultivierung sowie die Deponietätigkeit freigesetzten Stäube einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten und Transportfahrten. Zur Quantifizierung der gasförmigen Emissionen werden die Abgase der LKW und Maschinen betrachtet.

Parameter Emission:

Stickstoffoxide NO_x, Kohlenmonoxid CO, Kohlenwasserstoffe HC, Benzol, Gesamtstaub, Feinstaubfraktionen PM₁₀ und PM_{2.5}

Parameter Immission:

Stickstoffdioxid NO₂ als Halbstunden-, Tages- und Jahresmittelwert, Kohlenmonoxid CO als 8- Stundenmittelwert, Feinstaub PM₁₀ als Tages- und Jahresmittelwert, PM_{2.5} als Jahresmittelwert, Staubniederschlag als Jahresmittelwert

Materialdurchsatz

Abbaumenge 200.000 t/a bzw. 1.000 t/d bzw. 100 t/h

Bodenaushubdeponie ca. 32.000 t/a bzw. 160 t/d bzw. 16 t/h

Untersuchungsraum

Den Untersuchungsraum bildet das Gebiet in dem durch das gegenständliche Projekt relevante Änderungen der bestehenden Immissionssituation zu erwarten sind. Der direkte Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von rd. 500 bis 1.000 m im Umkreis der Abbaufelder und damit die Wohnanrainerschaft am Ostrand von Rems bzw. im Norden von Klein Erla sowie Stögen. In diesem Gebiet sind

grundsätzlich unmittelbare Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Luftgüte denkbar.

Es wurden folgende nächstgelegene Wohnanrainer als Beurteilungspunkte herangezogen:

- BUP1 Stögen 22, St. Pantaleon
- BUP2 Stögen 23, St. Pantaleon
- BUP3 Klein Erla 2, Erla
- BUP4 Klein Erla 11, Erla
- BUP5 Remser Dorfstraße 8, Rems
- BUP6 Klein Erla 26, Erla

Als Aufpunkt für die Belastung an Stickstoffoxiden wird ein Analysenpunkt in unmittelbarer Nähe des Immissionsmaximums herangezogen:

- ANP1 GSt. 1656, KG St. Pantaleon UTM 33N 465578 5338877

Für die Messungen, Berechnungen und zugehörigen Tabellen und Karten wird auf das Fachgutachten verwiesen. (Beilage C06-A)

Beurteilung

Feinstaub PM10

Die Zusatzbelastungen durch Feinstaub PM10 liegen im Jahresmittel in einem Bereich der zu keiner messbaren Änderung des Belastungsniveaus führen kann. Die Einhaltung des Grenzwerts von 40 µg/m ist mit deutlicher Sicherheit gewährleistet.

Die Immissionsprognose zeigt, dass auch an Tagen mit Maximalbetrieb keine relevante Erhöhung der kurzzeitig (max. TMW) auftretenden Zusatzbelastung erfolgen kann.

Zusätzliche Überschreitungstage mit TMW > 50 µg/m³ sind für die Wohnanrainer nicht zu erwarten. Die aktuell gültigen Grenzwerte nach IG-Luft werden mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten.

Feinstaub PM2,5

Bezüglich der Feinstaubfraktion PM2,5 sind keine erfassbaren Zusatzbelastungen an den Beurteilungspunkten zu erwarten. Die aktuell gültigen Grenzwerte nach IG-Luft werden bei angegebenem Betrieb an allen Beurteilungspunkten eingehalten.

Staubniederschlag

Die zu erwartende Zusatzbelastung durch Staubbiederschlag liegt an den Beurteilungspunkten in einer Größenordnung die keine Überschreitung des aktuell gültigen Grenzwerts nach IG-Luft von 210 mg/(m².d) erwarten lässt.

Stickstoffdioxid NO₂

Bezüglich Stickstoffdioxid NO₂ ist keine relevante Erhöhung der Belastung im Jahresmittel zu erwarten. Bezüglich des als Halbstundenmittelwertes definierten Grenzwertes von 200 µg/m³ ist auch bei einem Zusammentreffen von ungünstigen Ausbreitungsbedingungen und erhöhter Vorbelastung keine Überschreitung des Grenzwertes zu erwarten.

Kohlenmonoxid CO

Die zu erwartende Zusatzbelastung liegt an den Beurteilungspunkten in einer Größenordnung die keine Beeinflussung des Belastungsniveaus erwarten lässt. Der Grenzwert von 10 mg/m³ als 8- Stundenmittelwert wird mit deutlicher Sicherheit eingehalten.

Eine **relevante Luftverschlechterung ist** durch das gegenständliche Projekt **nicht zu erwarten.**

4.9) Landschaft und Ortsbild

Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet ergibt sich aus den möglichen Sichtbeziehungen zum Vorhaben und den Elementen des Ortsbildes (Gebäude, Straßenräume etc.)

Das Vorhaben liegt zwischen den Orten Rems im Westen und Klein-Erla im Osten, Wagram im Norden und Raad im Nordwesten. Sichtbeziehungen bzw. optische Wechselwirkungen sind nur für Rems und Klein-Erla gegeben.

Sensibilitätseinstufung:

Das Ortsbild von **Rems** ist als gering sensibel einzustufen. Die Siedlungsstruktur ist trotz gewachsener Siedlungsformen im Kernbereich durch Einfamilienhausgebiete modernistisch überprägt und bis auf die Kirche am östlichen Ortsrand ohne hohen Wiedererkennungswert. Der betroffene Teil von **Klein-Erla** weist keine höherwertige Qualität des Ortsbildes auf.

Flächeninanspruchnahme

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist auszuschließen, da es nur zu temporären Geländeänderungen (Absenkung, Auffüllung auf vorheriges Niveau) kommt.

Die verbleibenden Auswirkungen für Flächeninanspruchnahme sind als **gering** einzustufen.

Erscheinungsbild:

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner merklichen Fremdkörperwirkung, da durch den Abstand, Relief, Gehölzbestände etc. und die Art des Vorhabens erhebliche Sichteinschränkungen bestehen. Für die Ortschaften und für die Öffentlichkeit zugängliche Blickpunkte bestehen keine bzw. nur geringe optische Wechselbeziehungen zum Vorhaben. Die verbleibenden Auswirkungen für Veränderungen des Erscheinungsbildes sind als **gering** einzustufen.

Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut **Ortsbild** sowohl in der Betriebsphase als auch in der Folgenutzungsphase als **geringfügig** einzustufen.

Landschaftsbild

Die Ist-Zustand (Sensibilität) wird mit den Kriterien Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Schutzstatus bewertet.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Projektstandort und die unmittelbare, optisch wirksame Umgebung und ist das gleiche wie beim Ortsbild.

Das Untersuchungsgebiet ist nahezu flach und liegt im Einflussgebiet hochrangiger Verkehrsachsen. Der Raum ist durch fortschreitende Erweiterung der Siedlungs- Industrie- und Gewerbegebiete geprägt. Mit Ausnahme des Modellflugplatzes sind nur intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringer Strukturierung betroffen.

Für die Bewertung des IST-Zustandes (Sensibilität) wird das Untersuchungsgebiet in Teilräume gegliedert und ergibt sich die Bewertung wie folgt:

Landwirtschaftliche und rekultivierte Flächen: gering

Kiesgrubenareal: gering

Bachläufe mit raumbildender Ufervegetation: mäßig

Siedlungsgebiete: gering

Freizeitflächen: siehe eigenes Kapitel

Straßenflächen

Auswirkungen durch Flächenverbrauch

Im Zuge der Betriebsphasen erfolgt die Rekultivierung und Folgenutzung abschnittsweise ohne Beanspruchung zusätzlicher, wertvoller Landschaftselemente. Damit können die verbleibenden Auswirkungen durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme als **gering** eingestuft werden.

Veränderung des Erscheinungsbildes

Wie bereits ausgeführt ist die Sichtbarkeit des Vorhabens durch Sichtverschattungen, Gehölzstreifen etc. eingeschränkt und die Fremdkörperwirkung gering bis nicht vorhanden.

Nachfolgend werden die Eingriffsintensitäten dieses Wirkfaktors aufgelistet:

Landwirtschaftliche und rekultivierte Flächen: gering

Kiesgrubenareal: gering

Bachläufe mit raumbildender Ufervegetation: gering

Damit können die verbleibenden Auswirkungen durch den Wirkfaktor Veränderung des Erscheinungsbildes als **gering** eingestuft werden

Wohn- und Baulandnutzung

Das geplante Vorhaben ist im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes „Untere Enns“ in der Eignungszone für die Kiesgewinnung.

Luftschadstoffe und Lärm

Siehe Kapitel 4.2.1 und 4.8.

Freizeit und Erholung

Kiesgrubenareal: Der Erholungswert wird als gering eingestuft.

Umgebung: gering bis mäßig sensibel.

Gesamtbewertung auf Schutzgutebene

Aus Sicht des Fachgebietes Raumordnung / Landschaftsbild ist das Vorhaben als **umweltverträglich** einzustufen. Die Auswirkungen sind für die Betriebs- und Folgenutzungsphase als **geringfügig** einzustufen. Daher liegt auch **keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

4.10) *Sach- und Kulturgüter mit Teilbereich Archäologie*

Befund Sachgüter: Nördlich der Abbauzone 5 liegt die OMV-Produktenleitung West“. Die erforderlichen Abstände und Auflagen werden eingehalten. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Befund Kulturgüter:

Im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich zwar einige Kleindenkmäler und Objekte und Gebäude unter Denkmalschutz, die aber durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Diesbezügliche Details sind dem Fachgutachten zu entnehmen.

Teilbereich Archäologie:

Es wurden detaillierte Untersuchungen in Kombination von Recherchen und Auswertungen diverser Quellen und durch Begehungen vor Ort durchgeführt.

Die Bewertung ergab in den Abbauzonen 9,10,11 mögliche Bodendenkmäler, in der Zone 12 ein gesichertes Bodendenkmal und in der Zone 13 ein wahrscheinliches Bodendenkmal. Durch das Projekt würden ohne weitere Maßnahmen merkbare nachteilige Auswirkungen entstehen.

In den Zonen 9, 10, 11 und 13 wird empfohlen, den bauseits durchgeführten Abtrag des Oberbodens unter Aufsicht von archäologischem Fachpersonal durchzuführen, das Funde dokumentiert.

In der Zone 12 gilt eine Fundstelle (frühmittelalterliches Gräberfeld) als gesichert. Dort ist vor Beginn der Abbauarbeiten eine archäologische Grabung in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt notwendig. Diese Maßnahmen werden als „hoch wirksam“ bewertet, sodass die merkbar nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die Gesamtbeurteilung ergibt eine **keine relevante** Auswirkung auf das Schutzgut.

4.11) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mensch - Luft

Eine relevante Verschlechterung der Luftsituation ist nicht zu erwarten.

An den Beurteilungspunkten wurden bei den Messungen weder kurz- noch langfristig messtechnisch eindeutig erfassbare Zusatzbelastungen festgestellt.

Im Jahresmittel liegen die Zusatzbelastungen für Feinstaub PM10 in einer Größenordnung < 1 % des aktuellen Grenzwertes von 10 µg/m³ nach IG-Luft und sind somit als nicht relevant zu beurteilen.

Pflanzen - Luft

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenbestände vorhanden, die hinsichtlich Luftschadstoffe besonders sensibel sind.

In einer Verordnung zum Forstgesetz wurden Immissionsgrenzwerte für forstschädliche Verunreinigungen festgelegt.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden Emissionen von geogenen Staub sowie Partikel aus den Abgasen der Verbrennungsmotoren der eingesetzten

Maschinen freigesetzt. Die zu erwartenden Emissionen sind wesentlich geringer als die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte.

Pflanzen und Tiere

Durch die Überschneidung der Lebensräume ist eine große Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern gegeben. Veränderungen in Pflanzenlebensräumen haben gleichzeitig auch immer Veränderungen in Tierlebensräumen zur Folge.

Auch umgekehrt kann sich eine Wirkung ergeben, was für gegenständliches Vorhaben aber nicht zu erwarten ist. Die vorgeschlagenen begleitenden ökologischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben positive Synergien zwischen diesen Schutzgütern.

Boden – Pflanzen/Tiere

Als Standort der Pflanzen ist der Boden eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung der Vegetation. Beim gegenständlichen Vorhaben erfolgt im direkten Untersuchungsraum großflächig eine sukzessive, temporär starke Veränderung des Oberbodens. Der Oberboden wird abgedeckt und in Bodendepots in Form von Lärmschutzdämmen zwischengelagert. Dadurch verliert die Fläche temporär die Funktion des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere. Nach Durchführung der Rekultivierung wird diese Wirkung wieder aufgehoben.

Landschaft - Mensch

Der temporäre Biotopverlust bewirkt eine ebenfalls temporäre geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes.

5) Umweltrelevante Maßnahmen

5.1) *Allgemeine Planungsziele zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt*

Es werden jene Maßnahmen dargestellt, die zur Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt dienen. Weiters jene Maßnahmen, die zur Wiederherstellung nach Abschluss der Abbautätigkeit geplant sind.

Folgende **Maßnahmenhierarchie** wird dabei eingehalten:

1. Vermeidungsmaßnahmen
2. Verminderungsmaßnahmen
3. Ausgleichsmaßnahmen
4. Ersatzmaßnahmen

Ziel ist eine möglichst gleichwertige Kompensation bzw. wenn möglich sogar eine Verbesserung der Ausgangssituation.

5.2) **Schutzgutbezogene Planungsgrundsätze und Maßnahmen**

5.2.1) **Mensch sowie Raum und Verkehr**

Negative Einflußfaktoren auf das Schutzgut Mensch:

- Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Lärm, Luft, Erschütterung, Ionisierende Strahlung, Grundwasser, Unfälle etc.
- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung des Erholungswertes

Vermeidungsmaßnahmen

Lärm:

Im Fachbeitrag „Schallschutztechnik“ wurde festgestellt, dass der Planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL3/1 bei allen Nachbarschaften und Betriebszuständen eingehalten werden kann und der geplante Abbaubetrieb zu keinen merkbaren Änderungen der Lärmsituation in der Nachbarschaft führt.

Erschütterung

- Vermeidung von Sprengungen als Abbaumaßnahme

Ionisierende Strahlung: Nicht projektrelevant

Grundwasser

- Beweissicherungsprogramm mit Untersuchung der Grundwassersonden.

Unfallgefahr

- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes werden berücksichtigt und eingehalten.

- Die erforderlichen Fahrflächen der Baustraßen und Rampen werden fachgerecht mit maximaler Längsneigung von 10 % ausgeführt.
- Durch lageweisen Einbau wird die Standsicherheit in den Verfüllphasen gewährleistet.
- Der Deponiekörper wird regelmäßig augenscheinlich auf eventuelle Setzungen und Rutschungen kontrolliert.
- Es werden ca. 2 m hohe Lärmschutzdämme errichtet. Dadurch wird in diesen Bereichen eine Absturzgefährdung auch für betriebsfremde Personen verringert.
- Zu Betriebszeiten besteht eine ständige Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge.
- Weiters wird bei den jeweiligen Abbauabschnitten an den Eckpunkten eine Warn- und Betretungsverbots-Beschilderung angebracht.
- Die MAK-Grenzwerte werden für die im Projektbereich tätigen Personen eingehalten.

Verminderungsmaßnahmen

Lärm

- Verwendung von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik bezüglich Lärmschutz entsprechen.
- Zur Reduktion der Lärmemissionen werden ca. 2 m hohe Lärmschutzdämme errichtet.
- Durch die Betriebszeiten ist gewährleistet, dass in der Nacht kein Lärm durch Abbaumaßnahmen bzw. durch Verkehr entsteht.

Luft

- Befeuchtung der nicht befestigten Fahrwege zur Reduktion der Staubentwicklung. Bei länger anhaltender trockener Witterung werden die nicht befestigten Fahrwege ausreichend befeuchtet. (Richtwert 3 l/m² alle 3 Stunden).

Ausgleichsmaßnahmen

Landschaftsbild

- Die Abbauabschnitte werden nach dem Zeitplan in Beilage 2 wieder rekultiviert und es folgt wieder eine landwirtschaftliche Nutzung.

Erholung und Freizeit

- Im Projektgebiet befindet sich in der Abbauzone 12 ein Modellflugplatz. Dieser kann laut Projektzeitplan bis zum Arbeitsbeginn in diesem Abschnitt ca. bis zum Jahr 2038 bestehen bleiben. Falls zu diesem Zeitpunkt der Modellflugplatz noch existiert, wird als Ausgleich eine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt.

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind für gegenständliches Projekt nicht erforderlich.

Die verbleibende Auswirkung nach Projektsende kann als **gering** eingestuft werden.

5.2.2) Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Durch das geplante Vorhaben entsteht abschnittsweise jeweils ein temporärer Totalverlust der Lebensräume. Im Gegenzug entstehen beim Betrieb der Kiesgrube bzw. nach der Rekultivierungsphase aber auch wieder neue Lebensräume.

Im Fachgutachten „Tiere und deren Lebensräume“ wurde festgestellt, dass die Eingriffsintensität als „mäßig“ zu bewerten ist und sich in Verbindung mit der geringen Sensibilität eine geringe Eingriffserheblichkeit ergibt.

Im Fachgutachten „Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume“ wurden festgestellt, dass das Vorhaben nur eine geringfügige Belastung und geringe verbleibende Auswirkungen zur Folge hat.

Maßnahme

- sofortige Rekultivierung nach Fertigstellung eines Abschnittes
- Durch die Herstellung der Lärmschutzdämme entstehen temporär neue Lebensräume für die Laufkäfer.

- Weiters werden freiwillige ökologische Maßnahmen vorgeschlagen die zu einer Vielzahl von positiven Auswirkungen führen.

Die verbleibende Auswirkung nach Projektsende kann als **gering** eingestuft werden.

5.2.3) Boden

Ziel der **Rekultivierung** ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes der Böden, die dem Rekultivierungsziel gerecht werden und die relevanten Bodenfunktionen in ausreichendem Maß erfüllen. Die Geländeverhältnisse, Bodenprofile, Wasserhalt etc. sollen so weit wiederhergestellt werden, dass die Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit für die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung im gleichen Ausmaß wie vor dem Eingriff durch das Projekt gegeben und die Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Die Vorgaben der Rekultivierungsrichtlinie werden eingehalten.

Unterschied zum Bestand:

Nach Beendigung der Maßnahmen wird die neue Geländeoberfläche ca. 9 m tiefer als die bestehende Geländeoberfläche liegen.

Maßnahmen

- Der Humus und Zwischenboden wird im Zuge des Kiesabbaus getrennt zwischengelagert und bei den Rekultivierungsmaßnahmen in ausreichender Stärke wieder aufgebracht.
- Dabei werden entsprechende Böschungsneigungen eingehalten, um Rutschungen und verstärkte Erosion zu vermeiden.
- Nach Rekultivieren der Böschungen erfolgt eine rasche Begrünung um verstärkte Erosion zu vermeiden.
- Die Zwischenlagerung der Bodendepots erfolgt in Form von Trapezförmig ausgestalteten, ca. 2 m hohen Lärmschutzdämmen, die ohne Befahren und ohne Verdichtung geschüttet werden.
- Es erfolgt keine Abfuhr von Humus und Zwischenboden.
- Durch den Einbau von zusätzlichem Bodenaushubmaterial in entsprechender Qualität im Zuge der Bodenaushubdeponie kann von einer

Verbesserung des pflanzenverfügbaren Wasserhaushaltes im Vergleich zum vorher vorhandenen Kies ausgegangen werden.

- Die Böschungen der Abbauzonen werden durch rasche Begrünung gegen Erosion gesichert.
- Durch eine fachgerechte Eingangskontrolle durch ausgebildetes Material wird verhindert, dass kontaminiertes bzw. nicht geeignetes Fremdmaterial zugeführt wird. Im Rahmen der Eingangskontrolle werden dabei entdeckte Abfälle und Störstoffe entfernt und fachgerecht entsorgt, gegebenenfalls wird die Anlieferung zurückgewiesen.
- Für den Austritt von Treibstoffen, Öle und Schmiermittel bei Unfällen, Störfällen und Gebrechen wird am angrenzenden Firmenareal Ölbindemittel in ausreichender Menge vorgehalten.
- Nach Einsatz des Bindemittels wird das kontaminierte Material einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Die verbleibende Auswirkung nach Projektsende kann als **gering** eingestuft werden.

5.2.4) Wasser

Maßnahmen

- Der Abbau erfolgt maximal bis HGW als Trockenbaggerung, das Grundwasser wird nicht freigelegt.
- Fahrzeuge werden nicht im Abbaubereich abgestellt, sondern auf dafür vorgesehenen befestigten Abstellflächen am benachbarten Firmengelände
- Für den Austritt von Treibstoffen, Öle und Schmiermittel bei Unfällen, Störfällen und Gebrechen wird am angrenzenden Firmenareal Ölbindemittel in ausreichender Menge vorgehalten.
- Nach Einsatz des Bindemittels wird das kontaminierte Material einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.
- Gegebenenfalls werden Einsatzkräfte und die Gewässeraufsicht verständigt und weiterführende Maßnahmen eingeleitet.
- Auftretende Störfälle werden im Betriebsbuch dokumentiert.

- Sprengarbeiten sind nicht vorgesehen, daher fallen auch keine grundwasserschädigenden Sprengstoffreste an.

Im Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens befindet sich ein Trinkwasser und mehrere Nutzwasserbrunnen der Antragstellerin.

Bei projektmäßiger Betriebstätigkeit ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Eine Gefährdung der Bevölkerung im Nahbereich der Betriebsanlage durch verunreinigtes Trinkwasser ist nicht zu erwarten.

Die verbleibende Auswirkung nach Projektsende kann als **nicht relevant** eingestuft werden.

5.2.5) Luft und Klima

Staubbelastung

Maßnahmen

- Bei Bedarf werden die Fahrwege mit Sprühwagen befeuchtet. Die Benetzung bindet die Staubpartikel aneinander und verhindert so die Aufwirbelung. Bei anhaltender Trockenheit erfolgt eine Aufbringung von ca. 3 l/m² alle 3 Stunden, um die Verdunstungsrate abzudecken und eine ausreichende Emissionsminderung von ca. 50 % zu erzielen.
- Verwendung von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen. Der vorhandene Scraper CAT633C, Baujahr 1970, soll ab Abbaubeginn Abbaubereich 8 durch einen neuen Scraper CAT 623K ersetzt werden.

Im Jahresmittel liegen die Zusatzbelastungen durch Feinstaub PM₁₀ < 1 % des aktuellen Grenzwertes von 40 µg/m³ und sind somit gemäß UVP-Leitfaden 2007 für belastete Gebiete als irrelevant zu beurteilen.

Desgleichen ist die zu erwartende Zusatzbelastung durch Staubniederschlag unter den Grenzwerten der IG-L.

Bezüglich Stickstoffoxide NO₂ sind kurzzeitig messbare Zusatzbelastungen nicht auszuschließen, Grenzwertüberschreitungen sind aber nicht zu erwarten.

Bei Kohlenstoffmonoxid CO sind keine messtechnisch eindeutig erfassbaren Zusatzbelastungen zu erwarten, der Grenzwert der IG-L kann eingehalten werden.

Siehe diesbezüglich Beilage 11.

Eine relevante Luftverschlechterung ist durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten.

5.2.6) Landschaft und Ortsbild

Aus Sicht des Fachgebietes Landschaftsbild ist das Vorhaben als **umweltverträglich** einzustufen. Die Auswirkungen sind für die Betriebs- und Folgenutzungsphase als **geringfügig** einzustufen. Daher liegt auch **keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

5.2.7) Sach- und Kulturgüter mit Teilbereich Archäologie

Im Fachgutachten für Sach- und Kulturgüter wird festgestellt, dass die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als **nicht relevant** und ist das Projekt **für Sach- und Kulturgüter als umweltverträglich** einzustufen ist, es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Im Fachgutachten für Archäologie wird festgestellt, dass die dargestellten nachteiligen Auswirkungen durch teilweise archäologische Baubegleitung und in der Zone 12 durch eine Grabung „hoch wirksam“ ausgeglichen werden können.

Somit wird auch der Teilbereich **Archäologie als umweltverträglich** eingestuft.

5.2.8) Wohn- und Baulandnutzungen / gewidmete Siedlungsgebiete

Die Mindestentfernung zu den nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebieten beträgt 300m. Lediglich ein Objekt mit Widmung GEB in Klein-Erla Süd hat eine Luftliniendistanz von 200 m zum Projektgebiet.

In der Gemeinde St.Pantaleon-Erla liegt ein rechtskräftiges Örtliches Entwicklungskonzept vor, in dem auch Materialgewinnungszonen für den Naturraum („NA3“) definiert sind. Das Projektgebiet befindet sich in NA3-Zonen. Weiters liegt das Vorhaben im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes „Untere Enns“, LGBL. Nr. 8000/35-1 in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies Nr. 1.

Luftschadstoffe:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine relevante Verschlechterung der Luftgütesituation gegenüber dem aktuellen Betrieb nicht zu erwarten ist. Durch das geplante Vorhaben sind nur **geringe** Auswirkungen zu erwarten.

Lärmemissionen

Durch das geplante Vorhaben sind nur **geringe** Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen durch Geländeänderungen / Flächeninanspruchnahme

Durch das Projekt werden keine für die Wohn- und Baulandnutzung wertvolle Flächen beansprucht, wodurch die verbleibenden Auswirkungen durch den Wirkfaktor Flächenverbrauch als **gering** eingestuft werden.

Auswirkungen durch Veränderungen des Erscheinungsbildes

Durch den phasenweisen Abbau, Deponierung und Rekultivierung im geplanten Vorhaben und den bereits beschriebenen Entfernungen und Sichtbeziehungen sind die Auswirkungen und Beeinträchtigungen als **gering** einzustufen.

Gesamtbewertung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus Sicht des Fachgebietes das Vorhaben insgesamt als **umweltverträglich** eingestuft wird. Die Auswirkungen sind als vertretbar zu erachten.

5.2.9) Freizeit und Erholungseinrichtungen

Der Erholungswert eines Gebietes ist das Ausmaß, in dem es sich zur Befriedigung der Erholungsbedürfnisse der Menschen eignet.

Landschaft:

- Kiesgrubenareal: gering
- Landwirtschaftliche Flächen: gering sensibel
- Bachläufe mit Ufervegetation: mäßig sensibel

Freizeit und Erholungseinrichtungen:

- Modellflugplatz Daedalus: mäßig sensibel
- Kulturwanderweg: mäßig sensibel
- Sportplatz „der offenen Tür“: gering sensibel
- Tennisplätze Stögen: gering sensibel
- Spielplatz Rems Brunnenweg: gering sensibel

Wirkfaktoren Luftschadstoffe und Lärm:

Es wird auf die entsprechenden Kapitel der UVE verwiesen.

Gesamtbewertung Schutzgut Freizeit und Erholungseinrichtungen

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus Sicht des Fachgebietes das Vorhaben insgesamt als **umweltverträglich** eingestuft wird.

Die Auswirkungen sind als vertretbar zu erachten.

Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

5.3) Konzept für freiwillige ökologische Begleitmaßnahmen

In Zusammenarbeit der Büros coopNatura, Naturraumbewertung Forschung Beratung OG und Technisches Büro für Biologie, Mag. Weißmair, erstellt.

Die folgend beschriebenen Maßnahmen sind keine verpflichtenden Umweltmaßnahmen im Sinne des UVP-G 2000, sondern begleitende Gestaltungsmaßnahmen, um positive Effekte im Sinne einer ganzheitlichen ökologischen Sicht zur Erhaltung der Artenvielfalt zu erzielen.

Neben den betrieblichen Vorgaben und Erfordernissen lassen sich eine Vielzahl von begleitenden Maßnahmen innerhalb der Grube und in den Böschungsbereichen umsetzen um eine nachhaltige Artenvielfalt zu fördern und zu sichern.

Diese Maßnahmen sollen in interdisziplinärer Zusammenarbeit in einem „Naturschutzplan“ dokumentiert werden:

Geplant sind:

- Definition von Sukzessionsflächen in längerfristig nicht genutzten Bereichen
- Bodenauflockerung in diesen Bereichen, um die Sukzession zu beschleunigen und Lebensräume für bodenlebende Arten zu bieten
- Anlage von Rohschotterterrassen als Lebensraum für dafür angepasste Tier- und Pflanzenarten und als Strukturelemente und Verbindungselemente zur Förderung der Biodiversität.
- Initialpflanzungen und Ansaaten geeigneter einheimischer Sträucher und Bäume etc. zur Beschleunigung der Sukzession bei Neophytendruck.
- Anlage von Klein- und Kleinstgewässern als Lebensraumangebot für viele Insekten- Amphibien- und Vogelarten
- Anlage von Blühflächen und Schotterrassen
- Geländestructurierung zur Förderung der Lebensraumvielfalt
- Böschungspflege und temporär alternierende Mahden zur Erhöhung der Lebensraumangebote
- Anlage von Sonderstrukturen wie zum Beispiel Steinhaufen, Wurzelstöcke und Asthaufen